

Verordnung

des Landespolizeidirektors von Tirol, mit der die Städtische Sicherheitswache Kufstein der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Verrichtung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt wird.

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und Abs. 4 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr.566/1991 in der geltenden Fassung, wird auf Antrag der Stadt Kufstein mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein verordnet

§ 1

Die Angehörigen der Städtischen Sicherheitswache Kufstein werden der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Verrichtung des sicherheitspolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt. Dieses Unterstellungsverhältnis umfasst folgende Aufgaben

1. die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG)
2. die Abwehr gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt (§ 21 Abs.1 und 2 SPG)
3. den vorbeugenden Schutz gegen wahrscheinliche oder weitere derartige Angriffe (§ 22 Abs.2 und 3 SPG) sowie den vorbeugenden Schutz hilfloser Menschen oder gewahrsamsfreier Sachen (§ 22 Abs.1 Z.1 und Z.4 SPG)
4. die Fahndung (§ 24 SPG)
5. die kriminalpolizeiliche Beratung (§ 25 Abs.1 und 2 SPG)
6. die Streitschlichtung (§ 26 SPG)
7. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 27 SPG)

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Tirol vom 23.11.2001 außer Kraft

Der Landespolizeidirektor:

Mag. Helmut Tomac, HR

Signaturwert	CH+JVYU0j4niFzglAM0xNnUYRVImz1VfqLxRdyRJ+ekdsDEni1J17NaGvKm0yRWZWgopecpuJIUr+b+DKzVzPiQDwb18UQBSv1as7Sk56QaJ05buT9ntJ27vK7gY9zzbvW8XD8AkkhPlktbutgubZfUrZjoiAOomRD1NqK2tnZ9+a0tx8G43n7snd6Klk9ht5KrYeQclZc9zPPVjB6V5yy4KNjb6khaltbSL2r77jiTVGOF7sz2ZBGWelpnlf+LpUytRck+Tccfcb+yYWGmo59NNfSOWFJWqVLeWkKY/iE/gh8Szc6eSe/pRMWKDYX5V/hZEOR9K5I89u0u/vzFg==	
	Datum/Zeit-UTC	2016-02-24T08:36:49+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1624172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Verordnung

des Landespolizeidirektors von Tirol, mit der die Städtische Sicherheitswache Kufstein der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Verrichtung des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt wird.

Auf Grund des § 18 Abs. 4 Strafprozessordnung, BGBl. Nr.631/1975 in der geltenden Fassung, wird über Antrag der Stadt Kufstein und mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein nach Anhörung der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck verordnet

§ 1

Die Angehörigen der Städtischen Sicherheitswache Kufstein werden der Bezirkshauptmannschaft Kufstein zur Verrichtung des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes unterstellt.

Dieses Unterstellungsverhältnis betrifft das kriminalpolizeiliche Erst-Einschreiten, insbesondere die Befugnis der Festnahme nach § 171 Abs. 2 StPO und die daraus resultierende Durchsuchung von Personen nach § 119 Abs. 2 StPO.

Die Bundespolizei/Polizeiinspektion Kufstein ist ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Aktenbearbeitung ist der Bundespolizei vorbehalten.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landespolizeidirektor:
Mag. Helmut Tomac, HR

Signaturwert	WiQi6G5IRycnIphJYuHXuxY/WbWPjencpi9e6xKDi6RNwBH5Y1H8nWEATbi+gND/QCt7OGzuaJNO3UgwQvwrOrfazQLdoMMepagT5ftwVJAI0J7jklNB8bYHjxM40QNwGPCroavbza3qoXoCkRpPCJ3pwj/vNm0Axnscg5Ge0GPryeCC5TSbkHj0eiDvUWrRJ1UpW6IqyfSF5mhSlpKCGmh9yZsma5urqJCDuaNg4UNdHxlq4tpL1cG5LzXRxBTEC2vE8iwjnVdkquV/YCwkQ7qv+v3wHaL2dAvNW5YjKko9pSWX1+S1SO4kSaxeSWy+t901Fb+Z3/8g0QoT1SeQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2016-02-24T08:33:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1624172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	